

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00019 vom 11. Oktober 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2009.00019

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00019 du 11 octobre 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00019 del 11 ottobre 2007

Regeste

Kündigung | Funktionelle Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts/Weiterleitung an den zuständigen Bezirksrat [Der Beschwerdeführer war bei der Pensionskasse der Stadt Zürich angestellt. Ihm wurde gekündigt. Als Rechtsmittel gegen die Kündigung wurde ein beim Stiftungsausschuss der Pensionskasse zu erhebender Rekurs genannt. Jener wies den Rekurs ab und gab als Rechtsmittel die Beschwerde an das Verwaltungsgericht an.]

Kammerzuständigkeit: Mindestens der Eventualantrag der Beschwerde dürfte einen Fr. 20'000.- überschreitenden Streitwert aufweisen (E. 1). Im Jahr 2002 wurde die Pensionskasse der Stadt Zürich in eine öffentlichrechtliche Vorsorgestiftung umgewandelt. Deren Stiftungsausschuss ist unter anderem zuständig für die Behandlung personalrechtlicher "Rekurse" (E. 2.1). Der Entscheid des Stiftungsausschusses stellt indessen keinen erstinstanzlichen Rekursentscheid im Sinn von § 74 Abs. 1 VRG dar: Für die Beschwerdegegnerin als kommunale öffentlichrechtliche Stiftung gilt das Gemeindegesetz. Gemäss diesem ist gegen ihre Anordnungen Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zu erheben (E. 2.3). Zuständig ist der Bezirksrat am Sitz der Beschwerdegegnerin. Ausnahmen davon könnte nur kantonales, nicht jedoch (inter)kommunales Recht begründen (E. 2.4). Weil vorliegend von einem auf Verfügung beruhenden Arbeitsverhältnis auszugehen ist, liesse sich die Beschwerde nicht in eine Personalklage umdeuten (E. 2.5). Die Kündigungsverfügung ist jedenfalls - also unabhängig vom internen Instanzenzug - zunächst mit einem Rekurs an den Bezirksrat anzufechten. Das Rechtsmittel ist an den Bezirksrat weiterzuleiten (E. 2.6). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 3). Rechtsmittel (E. 4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Dispositiv ist Folgendes zu erläutern:

E. 4.1

Der gegenwärtige Beschluss dürfte im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses eine vermögensrechtliche Angelegenheit mit einem Fr. 15'000.- nicht unterschreitenden Streitwert beschlagen (siehe oben 1). Er liesse sich insofern mit Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) anfechten (vgl. Art. 83 lit. g [e contrario] und 85 Abs. 1 lit. b BGG). Würde der genannte Schwellenwert von Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG nicht erreicht, wäre die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte (Art. 85 Abs. 2 BGG). Bei Ausschluss der Beschwerde in öffentlichrechtlichen

Angelegenheiten stünde die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zur Verfügung. Würde von beiden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht, hätte das in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

E. 4.2

Indem der vorliegende Beschluss die funktionelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts verneint, soll es sich immerhin um den Normalfall eines Endentscheids im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 90 BGG handeln (so Karl Spühler/Annette Dolge/Dominik Vock, Kurzkomentar zum Bundesgerichtsgesetz, Zürich/St. Gallen 2006, Art. 92 N. 4). Vorab erhebt sich jedoch die Frage, ob überhaupt ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid gemäss (Art. 114 in Verbindung mit) Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG vorliege; denn lediglich bei bejahender Antwort könnte das Bundesgericht angerufen werden (unter früherem Recht zu einem ähnlichen Problem ablehnend etwa BGr, 8. März 2006, 1A.39/2006, www.bger.ch). Abgesehen hiervon ist indes nicht ganz klar, dass dieser Beschluss einen Endentscheid bedeute (dazu etwa Nicolas von Werdt in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 2 ff.; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 92 BGG N. 4 und 6 f.). Verneinendenfalls scheint ebenso wenig sicher, ob ein Entscheid über die funktionelle Zuständigkeit als ein solcher im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 92 BGG gelte und sich deshalb zwar im Vergleich zu einem Endentscheid ohne zusätzliche Voraussetzungen sofort, später aber nicht mehr anfechten lasse (vgl. von Werdt, Art. 92 N. 7 f. und 19; Uhlmann, Art. 92 N. 6–8; Yves Donzallaz, Loi sur le Tribunal fédéral, Bern 2008, N. 3301; für Anwendbarkeit von Art. 92 BGG Spühler/Dolge/Vock, a.a.O.). Soweit der vorliegende Beschluss kein Entscheid im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 90 oder 92 BGG wäre, müsste er einen Zwischenentscheid im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darstellen. Er liesse sich also bei Bejahung kantonaler Letztinstanzlichkeit nur dann weiterziehen, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (vgl. etwa Spühler/Dolge/Vock, Art. 90 N. 1 ff., Art. 93 N. 1 ff.; von Werdt, Art. 90 N. 4–8, Art. 92 N. 3 f., Art. 93 N. 2 und 6 ff.; Uhlmann, Art. 90 BGG N. 4 ff., Art. 92 N. 2 ff., Art. 93 BGG N. 1 ff.; Donzallaz, N. 3329 ff.; BGr, 11. Oktober 2007, 6B_174/2007, E. 4.1 Abs. 1, www.bger.ch; ferner [Art. 117 in Verbindung mit] Art. 93 Abs. 3 BGG zur eingeschränkten späteren Anfechtbarkeit).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.